



RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80333 München

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

**DRINGENDE EILSACHE!!!
BITTE SOFORT VORLEGEN!!!**

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

In Sachen
Dr. Mustermann ./ Dr. Musterfrau
Wegen Umgang, e.A.
Az.: neu

In Kooperation mit
Steuerberater

Anton Paulsteiner
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Datum: 08. November 2016 unser Zeichen: 367/13JS21/JS Datei: D3/646-13

Wolfgang Hackl
Diplom-Finanzwirt (FH)

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

In der Familiensache

Herr Dr. Mustermann,

Verfahrensbevollmächtigter:

RA Dr. Jörg Schröck,

gegen

Frau Dr. Musterfrau, , 80805 München

Verfahrensbevollmächtigter:

RA

Weitere Beteiligte:

P Mustermann, geb. 80805 München

wegen Gewährung des Umgangsrechts

vorläufiger Verfahrenswert: 1.500,00 €,

stelle ich namens und im Auftrag des Antragstellers folgenden

Zentrale **München**
Landshuter Allee 8 - 10
D-80637 München

Telefon 089/ 2155-4181-0
Telefax 089/ 2155-4181-9
Mail info@familienrecht-ratgeber.com
Internet www.familienrecht-ratgeber.com

Bank Deutsche Bank Kempten
BLZ 733 700 24
Konto 16 999 66
BIC DEUTDEDB733
IBAN DE13733700240169996600

Id-Nr. 92 137 084 852
Daten Personenbezogene Daten
werden in unseren elektronischen Akten
gespeichert (§ 33 BDSG).

Antrag:

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird - ohne mündliche Verhandlung - die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller in den anstehenden Weihnachtsferien 2013 persönlichen Umgang mit seinem Kind

P Mustermann, geb. am, 80805 München

zu gewähren und zu diesem Zweck das Kind am Dienstag, den 24.12.2013 um 10:00 Uhr vor ihrer Wohnung in, 80805 München dem Antragsteller zu übergeben und am Mittwoch, den 01.01.2014 um 20.00 Uhr wieder entgegen zu nehmen.

Begründung:

I. Zur Sache

Die Beteiligten haben das gemeinsame Sorgerecht für P Mustermann. Das Kind hat bei der Mutter seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Die Eltern streiten um die Ausübung des Umgangsrechts, das bisher nicht gerichtlich geregelt wurde.

Das Kind verbrachte die erste Weihnachtsferien-Woche regelmäßig im jährlich wechselnden Turnus abwechselnd bei seiner Mutter und im darauf folgenden Jahr bei seinem Vater. An diesem wechselnden Rhythmus will der Antragsteller festhalten. In den vergangenen Weihnachtsferien 2012 verbrachte P die Weihnachtsfeiertage bei seiner Mutter, insofern ist dem bislang vereinbarten und durchgeführten Turnus entsprechend Weihnachten 2013 dem Antragsteller und seinem Kind der Umgang in den Weihnachtsferien über die gesetzlichen Weihnachtsfeiertage zu gewähren.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

Dies will die Antragsgegnerin offensichtlich verhindern und ließ über ihren anwaltlichen Vertreter mit Schreiben vom 25.11.2013 mitteilen, dass P auch Weihnachten 2013 über die Feiertage bei der Mutter verbringen werde. Weiter ließ Sie mitteilen, dass dies dem Wunsch des Kindes entsprechen würde. Weiter wird erklärt: „*Ich denke, dass dies **ohne Vorbehalt mit Rücksicht auf P so akzeptiert wird***“

Glaubhaftmachung: Schriftsatz vom 25.11.2013 in Kopie als **Anlage AV 1**

Die Antragsgegnerin hat vor Einschaltung eines Rechtsanwalts zu diesem Thema kein direktes Gespräch mit dem Antragsteller gesucht oder gar geführt. Weiter räumte sie dem Antragsteller keine Gelegenheit ein, das Thema Weihnachten mit allen Beteiligten (Vater-Mutter-Kind) zu besprechen. Vor dem Schreiben vom 25.11.2013 hatte der Antragsteller keine Gelegenheit direkt mit seinem Sohn über Weihnachten 2013 zu sprechen. Beim letzten Umgangswochenende gab P an, dass die Mutter an ihn herangetreten ist, und vorgeschlagen hat, Weihnachten zusammen mit den Eltern der Antragsgegnerin nach Österreich zu fahren. Weil P das für zu „langweilig“ hielt, wurde ihm von der Mutter vorgeschlagen zu einem „Kindergartenfreund“ und dessen Mutter – ebenfalls nach Österreich – zu fahren.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

Warum auf einmal die Antragsgegnerin diesen Rhythmus durchbrechen möchte, ist unerklärlich. Sie hat dafür auch keine Erklärung gegeben. Jetzt möchte der Antragsteller das Kind nicht in den hervortretenden Konflikt und Diskussionen zwischen den Eltern direkt einbeziehen und stattdessen diesen mit gerichtlicher Hilfe schnellst möglich klären.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

Eine Durchbrechung des gewohnten Rhythmus mit jährlichem Wechsel des Aufenthalts des Kindes über die Weihnachtsfeiertage bei Vater und Mutter schadet dem Wohl des Kindes. Es hat sich an diese Routine bereits gewöhnt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

II. Zur Dringlichkeit

In 21 Tagen ist Weihnachten 2013. Mit Anwalt-Schreiben und ohne vorherige Absprache mit dem Antragsteller wird mitgeteilt, dass das Kind diese Weihnacht nicht beim Vater verbringen darf. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zeitnahe außergerichtliche Lösung nicht erreichbar. Es steht zu befürchten, dass auf Zeit gespielt wird, um letztendlich einen Umgang des Kindes mit dem Vater über Weihnachten als zeitlich überholt erscheinen zu lassen. Die Verzögerungstaktik der Antragsgegnerin ist aus dem Verfahren zur Einräumung des gemeinsamen Sorgerechts zu Gunsten des Antragstellers (Az. des angegangenen Familiengerichts: 527 F 4656/13) allseits bekannt. So ist der Antragsteller bereits seiner Selbstverpflichtung zur Teilnahme am Elternkurs „Kind im Blick“ unverzüglich nachgekommen. Die Antragsgegnerin scheint hiermit keine Eile zu haben, obwohl sie sich ebenfalls zum Besuch des Elternkurses schriftlich verpflichtet hat

- Glaubhaftmachung:**
1. Vereinbarung im Verfahren vor dem AG München vom 29.07.2013, Az.: 527 F 4656/13 in Kopie als **Anlage AV 2**
 2. Teilnahmebestätigung von Familien-Notruf München in Kopie als **Anlage AV 3**

Die Antragsgegnerin lässt mit Schreiben vom 23.10.2013 mitteilen, dass sie dazu noch keine Zeit und keinen Termin gefunden habe.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 23.10.2013 in Kopie als **Anlage AV 4**

Der Streit ist im Interesse des Kindes dringend vor Weihnachten 2013 zu klären. Die weiteren Streitpunkte zur Regelung des Umgangs in den nach Weihnachten folgenden Zeiträumen können im Wege eines Hauptverfahrens geklärt werden. Ein entsprechender Antrag wurde ebenfalls gestellt und an das Familiengericht versandt.

Glaubhaftmachung: Antragschrift vom 28.11.2013 in Abschrift als **Anlage AV 5**

Zur weiteren Glaubhaftmachung des gesamten Sachvortrags wird auf die beigefügte **eidesstattliche Versicherung des Antragstellers** verwiesen.

Es wird daher höflichst um eine rasche antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Fachanwalt für Familienrecht